

Deutsche Gesellschaft für Kroatistik

In der geänderten Fassung vom 7. 1. 2008
zuletzt geändert am 16. 10. 2013

Satzung

"§ 1 Name, Sitz und Eintragung der Gesellschaft in das Vereinsregister

1. Die wissenschaftliche Gesellschaft führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Kroatistik" und hat ihren Sitz in (10719) Berlin, Schaperstr. 30. Die "Gesellschaft" (so lautet die entsprechende Abkürzung) unterliegt in ihrem Wirkungs- und Aufgabenkreis den Vorschriften des § 21 BGB und der Satzung der Gesellschaft.

2. Die Gesellschaft wird in das Vereinsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

3. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

4. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Lehre und Kommunikation auf dem Gebiet der Kroatistik.

5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau eines Kommunikations- und Netzwerkes sowie die Förderung von Aktivitäten in der Kroatistik.

§ 2 Gesellschaftszweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Zweck der Gesellschaft ist die Herstellung und Förderung einer gegenseitigen Kommunikation der deutschen Kroatisten, die Förderung des Studiums und der Lehre der kroatischen Sprache, Literatur und Kultur (Kroatistik), die Verbesserung der Unterrichtsqualität und der wissenschaftlichen Arbeit sowie der Austausch von Wissen und Erfahrung auf dem Gebiet der kroatischen Sprache, Literatur und Kultur an den deutschen Hochschulen.

3. Zur Erlangung des Satzungszweckes verfolgt die Gesellschaft die nachstehenden Ziele:

a) Förderung der Kontakte zwischen deutschen Kroatisten und anderen verschiedenen Trägern der Kroatistik im In- und Ausland, Kooperation mit Vereinigungen vergleichbarer Zielsetzung und Förderung der Übersetzungstätigkeit.

b) Stärkung, Verbesserung und Ergänzung der Arbeit der Lehrkräfte der kroatischen Sprache, Literatur und Kultur in Deutschland.

c) Herausgabe eines Mitteilungsblattes.

d) Organisation von Tagungen, Vorträgen und anderen Veranstaltungen wissenschaftlichen und kulturellen Charakters.

4. Die Gesellschaft unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten insbesondere folgende Projekte:

- Förderung der kroatischen Studien an öffentlichen und privaten Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen (Schulen, Kollegs, Volkshochschulen, Sprachschulen, Dolmetscher- und Übersetzerschulen und –instituten),
- Auf- und Ausbau eines Informations- und Kommunikationssystems zu den relevanten Themen und Fragen der Kroatistik,
- Förderung der Kontakte zwischen Absolventen/innen der Kroatistik bzw. Kroatisch-Lektoren- und Lektorinnen und den Hochschulen.

5. Mit ihrer Internetseite will die Deutsche Gesellschaft für Kroatistik

Interessenten über ihre Tätigkeit sowie über die Studien zur kroatischen Sprache, Literatur und Kultur im In- und Ausland informieren.

§ 3 Stellung in der Öffentlichkeit

1. Die Gesellschaft steht auf dem Boden der Demokratie.
2. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Die Gesellschaft ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter Verband und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Gesetzes.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die ordentlichen Mitglieder sind:

a) Professoren und Professorinnen, die sich in Forschung und Lehre mit der kroatischen Sprache, Literatur und Kultur in Deutschland, Österreich und der Schweiz beschäftigen.

b) promovierte und habilitierte Wissenschaftler, die sich in Forschung und Lehre mit der kroatischen Sprache, Literatur und Kultur in Deutschland beschäftigen.

c) Lektoren- und Lektorinnen der kroatischen Sprache, Literatur und Kultur.

d) Angehörige von Verlagen, Kulturreferaten, Verbänden und andere Personen, die sich in Deutschland professionell mit Themen der Kroatistik befassen.

e) Akteure im Literaturbetrieb, die sich mit kroatischer Sprache und Literatur befassen (Schriftsteller, Dichter, Literaturagenten u. a.)

f) Kroatisten aus dem Ausland können als korrespondierende Mitglieder aufgenommen werden.

2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben haben.

3. Den Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern steht in der Generalversammlung kein Stimmrecht (weder das aktive noch das passive Wahlrecht) zu.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen-, korrespondierenden und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

a) Die Ernennung zum ordentlichen und korrespondierenden Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Bestätigung von Seiten des Vorstandes.

b) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag mindestens eines Drittel der Mitglieder der Gesellschaft.

2. Die Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme von neuen Mitgliedern muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 30 Euro jährlich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Auflösung der Gesellschaft;
2. durch Austritt des Mitgliedes;
3. durch Ausschluss des Mitgliedes;
4. durch den Tod des Mitgliedes.

Zu 2): Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Dem bzw. der Vorsitzenden ist spätestens zwei Monate vor Jahresabschluss schriftliche Mitteilung zu machen.

Zu 3): Der Ausschluss kann nur auf Antrag des bzw. der Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung nach den Regelungen § 10 und § 11 mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verband. Ins Ausland berufene Mitglieder behalten ihre Mitgliedschaft bei, soweit nicht § 6, 1.-4. zutrifft.

§ 7 Finanzen

1. Die erforderlichen materiellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Südosteuropa-Gesellschaft e.V., Widenmayerstraße 49 80538 München zwecks Förderung von Wissenschaft und Kommunikation in der Kroatistik im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke der Südosteuropa-Gesellschaft.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand und seine Aufgaben

1. Der Vorstand besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, dem bzw. der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin und dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin.

2. Der Vorstand erledigt in gegenseitigem Einvernehmen die laufenden Geschäfte, bereitet die Mitgliederversammlung und Tagungen vor und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

3. Scheidet der bzw. die Vorsitzende aus, so tritt der bez. die stellvertretende Vorsitzende an seine bzw. ihre Stelle. Scheidet auch er bzw. sie aus, so findet eine Neuwahl statt.

4. Der bzw. die Vorsitzende vertritt die Gesellschaft nach außen und innen. Er bzw. sie beruft und leitet die Sitzungen und Tagungen und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden nimmt sein bzw. ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin die in diesem Absatz angeführten Aufgaben wahr.

5. Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten.

6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ohne Entgelt aus.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

3. Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen worden ist.

5. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Jedes Mitglied kann weitere Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit der Gesellschaft.

2. Sie wählt für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren

- a. den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende,
- b. den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende,
- c. den Schriftführer bzw. die Schriftführerin,
- d. den Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin,
- e. die mit der Kassenprüfung beauftragten Mitglieder.

3. Sie wählt Mitglieder von Ausschüssen für besondere Aufgaben.

4. Alle Personalwahlen erfolgen geheim.

5. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über Satzungsänderungen, Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung der Gesellschaft kann nur mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden.

6. Über wichtige Fragen, die eine schnelle Entscheidung erfordern, kann auch brieflich abgestimmt werden. Bei dieser brieflichen Abstimmung, zu der ein angemessener Termin zu setzen ist, entscheidet die einfache bzw. die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung und gegebenenfalls Änderungen der Satzung.

8. Die Mitgliederversammlung hört den Bericht des bzw. der Vorsitzenden, des Schriftführers bzw. der Schriftführerin, des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin sowie der mit der Kassenprüfung Beauftragten und entlastet den Vorstand.

9. Sie setzt den Beitrag für die Mitglieder der Gesellschaft fest.

10. Sie beschließt gegebenenfalls über die Auflösung der Gesellschaft.

11. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Jedem Mitglied ist eine Abschrift zuzusenden.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Registrierung der Gesellschaft beim zuständigen Gericht in Kraft.

§ 13 Satzungsänderungen

Vom Amtsgericht oder vom Finanzamt verlangte Satzungsänderungen können ohne Anhörung der Mitgliederversammlung vom Vorstand (Vorsitzenden und stellvertr. Vorsitzenden) vorgenommen werden. Insoweit wird der Vorstand damit ausdrücklich bevollmächtigt.

Unterschriften der Mitglieder der Gründungsversammlung (31.3. 2007, Berlin):